223

Gesetz zum islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach (14. Schulrechtsänderungsgesetz)

Vom 2. Juli 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zum islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach (14. Schulrechtsänderungsgesetz)

Artikel 1

Das Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Angabe zu § 132 wird folgende Angabe eingefügt:

   „§ 132a Übergangsvorschrift zum islamischen Religionsunterricht“.

   b) Die Angabe zu § 133 wird wie folgt gefasst:

   „§ 133 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht

2. Nach § 132 wird folgender § 132a eingefügt:

„§ 132 a

Übergangsvorschrift zum islamischen Religionsunterricht

(1) Besteht auf Grund der Zahl der in Betracht kommenden Schülerinnen und Schüler Bedarf an islamischem Religionsunterricht im Sinne von § 31, kann das Ministerium dabei übergangsweise mit islamischen Organisationen zusammenarbeiten, die keine Religionsgemeinschaften im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes und Artikel 14 und 19 der Landesverfassung sind.

(2) Islamische Organisationen nach Absatz 1 nehmen landesweit Aufgaben wahr, die für die religiöse Identität ihrer Mitglieder oder Unterorganisationen wesentlich sind.

(3) Die Zusammenarbeit beruht auf einem Vertrag zwischen dem Land und der jeweiligen islamischen Organisation. Der Abschluss eines solchen Vertrags setzt voraus, dass die islamische Organisation bei der Zusammenarbeit die Gewähr dafür bietet und darlegt,

1. eigenständig und staatsunabhängig zu sein,
2. die in Artikel 79 Absatz 3 des Grundgesetzes umschriebenen Verfassungsprinzipien, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte der Schülerinnen und Schüler sowie die Grundprinzipien des freiheitlichen Religionsverfassungsrechts des Grundgesetzes zu achten und
3. dem Land bei der Durchführung des islamischen Religionsunterrichts auf absehbare Zeit als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen.

Vor Abschluss des Vertrags setzt sich das Land mit den islamischen Organisationen ins Benehmen, mit denen es nach Absatz 1 zusammenarbeitet. Der Vertrag regelt insbesondere das Nähere zu den Zielen, den Grundlagen, der Aufnahme und der Beendigung der Zusammenarbeit.

(4) Wenn islamischer Religionsunterricht an einer Schule eingerichtet ist, nehmen die Schülerinnen und Schüler daran teil, deren Eltern bei der Schulanmeldung schriftlich erklärt haben, dass ihr Kind an dem islamischen Religionsunterricht nach Absatz 1 teilnehmen soll.

(5) Eine Schülerin oder ein Schüler ist von der Teilnahme an dem islamischen Religionsunterricht nach Absatz 1 auf Grund der Erklärung der Eltern oder bei Religionsmündigkeit auf Grund eigener Erklärung befreit. Die Erklärung ist der Schule schriftlich zu übermitteln.

(6) Die Kommission für den islamischen Religionsunterricht vertritt gegenüber dem Ministerium die Anliegen und die Interessen der islamischen Organisationen bei der Durchführung des islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Unterrichtsfach. Die Kommission nimmt die einer Religionsgemeinschaft in den §§ 30 und 31 zugewiesenen Aufgaben wahr. Ablehnende Beschlüsse der Kommission sind nur aus theologischen Gründen zulässig und dem Ministerium schriftlich darzulegen.

(7) Jede islamische Organisation entsendet auf der Grundlage des Vertrages nach Absatz 3 in die Kommission eine theologisch, religionspädagogisch, islamwissenschaftlich oder vergleichbar qualifizierte Person, die auch persönlich die Gewähr für die Anforderungen nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 bietet.

(8) Jedes Mitglied der Kommission hat eine Stimme. Die Kommission fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der Zahl ihrer Mitglieder. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitz und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(9) Auch eine islamische Religionsgemeinschaft im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes kann nach Absatz 1 bis 8 mit dem Ministerium zusammenarbeiten, solange sie ihren Anspruch auf eigenständigen Religionsunterricht nicht wahrnimmt.

(10) Das Ministerium berichtet dem Landtag jährlich über Zusammensetzung und Arbeit der Kommission.“

3. § 133 wird wie folgt geändert

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „§ 133

   Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht“

   b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

   „(3) § 132a tritt am 31. Juli 2025 außer Kraft. Die Einführung des islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach wird wissenschaftlich begleitet und ausgewertet, das Ministerium berichtet dem Landtag darüber bis zum 31. Juli 2024.“

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2019 in Kraft.

(2) Beschlüsse, die der Beirat nach § 132a des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) in der am 1. August 2012 geltenden Fassung gefasst hat, gelten fort, bis die Kommission gemäß § 132a des Schulgesetzes NRW in der am 1. August 2019 geltenden Fassung andere Entscheidungen trifft.

(3) Bis zum Zusammentreten der Kommission nach § 132a des Schulgesetzes NRW in der am 1. August 2019 geltenden Fassung nimmt der Beirat nach § 132a des Schulgesetzes NRW in der am 1. August 2012 geltenden Fassung deren Aufgaben wahr.

Düsseldorf, den 2. Juli 2019

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Armin Laschet

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Dr. Joachim Stamp

Der Minister der Finanzen
Lutz Lienenkämper

Der Minister des Innern
Herbert Reul

Die Ministerin für Schule und Bildung
Yvonne Gebauer

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Isabel Pfeiffer-Poensgen

– GV. NRW. 2019 S. 331

2251

Satzung über das Finanzwesen des Westdeutschen Rundfunks Köln (Finanzordnung – FinO-WDR –)

Vom 2. Mai 2019

Auf Grund des § 33 Absatz 5 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des WDR-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 265) hat der Rundfunkrat am 2. Mai 2019 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Einleitung

§ 1 Grundsatz

Abschnitt 2
Haushaltsplan

§ 2 Bedeutung des Haushaltsplans
§ 3 Wirkung des Haushaltsplans
§ 4 Haushaltsjahr und Geltungsdauer des Haushaltsplans
§ 5 Gliederung des Haushaltsplans
§ 6 Inhalt des Haushaltsplans, Vollständigkeitsgebot, Verrechnungsverbot
§ 7 Erläuterungen des Haushaltsplans
§ 8 Anlagen des Haushaltsplans
§ 9 Vorbericht
§ 10 Stellenplan
§ 11 Programmproduktionsplan und Programmbeschaffungsplan
§ 12 Investitionsplan
§ 13 Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplans
§ 14 Nachtragshaushaltsplan

Abschnitt 3
Grundsätze für die Veranschlagung

§ 15 Allgemeine Grundsätze
§ 16 Baumaßnahmen, Beschaffungen, Entwicklungsvorhaben (Investitionen)
§ 17 Verfügungsmittel, Verstärkungsmittel
§ 18 Kalkulatorische Erträge und Aufwendungen
§ 19 Kredite

Abschnitt 4
Deckungsgrundsätze

§ 20 Grundsatz der Gesamtdeckung
§ 21 Zweckbindung von Erträgen
§ 22 Deckungsfähigkeit
§ 23 Übertragbarkeit
§ 24 Sperrvermerke, Wegfall- und Umwandlungsvermerke

Abschnitt 5
Rücklagen

§ 25 Allgemeine Ausgleichsrücklage und Sonderrücklagen
§ 26 Anlegung von Rücklagen

Abschnitt 6
Ausgleich des Haushaltsplans

§ 27 Ausgleich des Betriebshaushaltsplans
§ 28 Ausgleich des Finanzplans

Abschnitt 7
Vollzug des Haushaltsplans

§ 29 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel
§ 30 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben
§ 31 Verpflichtungsermächtigungen
§ 32 Überplanmäßiger Stellenbedarf
§ 33 Sachliche und zeitliche Bindung
§ 34 Deckungsfähigkeit, Verstärkungsmittel
§ 35 Übertragbarkeit
§ 36 Baumaßnahmen, Beschaffungen, Entwicklungsvorhaben (Investitionen)
§ 37 Vorleistungen
§ 38 Änderungen von Verträgen, Veränderung von Ansprüchen
§ 39 Veräußerung von Vermögensgegenständen

Abschnitt 8
Jahresabschluss und Geschäftsbericht

§ 40 Gliederung und Inhalt des Jahresabschlusses, Vorlagefrist
§ 41 Gliederung und Inhalt der Haushaltsrechnung
§ 42 Gliederung und Inhalt der Vermögensrechnung
§ 43 Bewertungs- und Ausweisvorschriften
§ 44 Inhalt des Geschäftsberichts
§ 45 Zahlungsverkehr, Buchführung

Abschnitt 9
Mittelfristiger Finanzplan

§ 46 Bedeutung und Inhalt des Mittelfristigen Finanzplans, Vorlagefrist

Abschnitt 10
Aufgabenplan

§ 47 Bedeutung und Inhalt des Aufgabenplans, Vorlagefrist

Abschnitt 11
Kostenrechnung

§ 48 Bedeutung und Inhalt der Kostenrechnung, Vorlagefrist